

Vertretungsunterricht gehört zum Schulalltag. Fort- und Weiterbildungen, Klassenfahrten, Exkursionen, Projekte usw. bereichern die schulische Bildung in hohem Maße. Außerdem werden auch Lehrerinnen und Lehrer krank und müssen individuelle Zeiten für den Gesundungsprozess in Anspruch nehmen.

Der Schulleitung ist bewusst, dass das Vertretungskonzept in einem Spannungsfeld mit hohem Konfliktpotential definiert wird. Sie hat einen Balanceakt zwischen den Erwartungen der Eltern und des Schulträgers nach möglichst geringem Ausfall von Unterricht einerseits und möglichst geringer zusätzlicher Belastung der Lehrerinnen und Lehrer andererseits zu meistern.

Deshalb baut die Umsetzung des Vertretungskonzeptes auf ein besonderes Maß an Verständnis und Kooperationsbereitschaft aller Beteiligten – Schulleitung und Lehrkräften ebenso wie Schülerinnen, Schülern und Eltern.

1. Ziele des Vertretungskonzepts

- a) Die Schulleitung wirkt mit diesem Vertretungskonzept darauf hin, den Unterricht nach der Stundentafel sicherzustellen. Ziel ist es darüber hinaus, die Qualität und die Kontinuität des Unterrichts so weit wie möglich zu erhalten.
- b) Die Belastung der Lehrkräfte durch Vertretungsunterricht soll möglichst gering gehalten werden.
- c) Das Konzept soll durch Transparenz und Berechenbarkeit das Verständnis für z.T. schwierige Situationen bei Kollegium, Schülerinnen und Eltern schaffen.
- d) Die Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus soll im Interesse der Schülerinnen gestärkt werden. Die Jugendlichen sollen darin unterstützt werden, Teile ihrer Lernprozesse in zunehmender Eigenverantwortlichkeit zu gestalten.

2. Grundsätze des Vertretungsunterricht

a) Den Unterricht betreffend

- Vertretungsunterricht ist grundsätzlich Unterricht und in der Regel auch Fachunterricht.
- Vertretungsstunden sollen bevorzugt zur Übung, Wiederholung und Festigung von Grundlagenwissen und methodischen Grundfertigkeiten genutzt werden. Sie sollen inhaltlich abgeschlossen sein und sollen nicht ohne Absprache in den Unterricht der Fachlehrer hineinwirken.
- Es sollen möglichst wenige Stunden ausfallen.
- Die Fächer der Zentralen Abschlussprüfung und der Lernstandserhebungen

(derzeit Deutsch, Englisch und Mathematik) dürfen nicht längerfristig ausfallen.

- Können Unterrichtsstunden in der Schule nicht erteilt werden, dann sollen den Schülerinnen und Schülern dem Alter entsprechend Materialien und Aufgaben zur Verfügung zu stellen, damit sie selbständig den Lernprozess vertiefen oder fortsetzen können.

a) Die Lehrkräfte betreffend

- Die Mehrarbeit und Belastung, die durch Vertretungsunterricht und Nebenraum-Aufsichten bei Lehrkräften verursacht werden, sollen auf das notwendige Maß beschränkt werden.
- Es gilt die Mehrarbeitsverordnung (RdErl. des Kultusministeriums v. 11.6.1976). Eine ausgewogene Jahresbelastung für den Vertretungsunterricht entsprechend dem Umfang der Unterrichtsverpflichtung der Kollegen und Kolleginnen wird angestrebt.
- Die Schulleitung führt ein (jederzeit einsehbares) Stundenkonto für jede Kollegin und jeden Kollegen. Ziel ist es, über ein Schuljahr Mehrarbeitsstunden umfangreich mit Ausfallstunden auszugleichen. Andere Regelungen sind individuell mit der Schulleitung zu vereinbaren.
- Eine Lehrkraft sollte ohne Rücksprache nicht mehr als zwei Mehrarbeitsstunden pro Woche und nicht mehr als drei Mehrarbeitsstunden pro Monat erteilen. Auch sollten zwei Mehrarbeitsstunden pro Tag in der Regel nicht ohne Rücksprache erfolgen.
- Bei Schwerbehinderten gilt die Mehrarbeitsverordnung Absatz 9.
- Lehramtsanwärter können nach jeweiliger Einzelrücksprache zu kurzfristigen Vertretungen und in Notsituationen herangezogen werden, auch wenn es sich um Lerngruppen handelt, in denen aktuell kein Ausbildungsunterricht erteilt wird.

3. Formen von Vertretungsunterrichts

a) Kurzfristiger Ausfall von Lehrkräften (max. 1-2 Wochen)

- Nachmittagsunterricht wird in den Jahrgangsstufen 8-10 nach Rücksprache mit den Eltern nicht vertreten.
- Ab Jgst. 8 werden die Fächer der Zentralen Abschlussprüfung und der Lernstandserhebungen (D, E, M) bevorzugt vertreten.

- Neben regelmäßigem Vertretungsunterricht ist in höheren Jahrgangsstufen auch die selbständige Fortführung des Lernprozesses denkbar, wenn geeignete Arbeitsmaterialien (z. B. Wochenplänen) zur Verfügung stehen.

b) Mittelfristiger Ausfall von Lehrkräften (max. 6 Wochen)

- Der mittelfristige Ausfall einer Lehrkraft wird durch die Anpassung des Stundenplans und die befristete Änderung der Stundentafel aufgefangen. Die Eltern werden bei einem mittelfristigen Ausfall einer Lehrkraft durch die Schulleitung informiert.
- Regelmäßiger Vertretungsunterricht durch Anordnung von bezahlter, regelmäßiger Mehrarbeit von Lehrkräften mit Einverständnis der betreffenden Lehrperson wird angestrebt.
- Im Einvernehmen der Beteiligten kann die Wochenstundenzahl einzelner Kolleginnen der Kollegen befristet erhöht werden.

c) Längerfristiger Ausfall von Lehrkräften (über 6 Wochen)

- Der längerfristige Ausfall einer Lehrkraft wird durch die Anpassung des Stundenplans und die befristete Änderung der Stundentafel aufgefangen. Die Eltern werden bei einem längerfristigen Ausfall einer Lehrkraft durch die Schulleitung informiert.
- Im Einvernehmen der Beteiligten kann die Wochenstundenzahl einzelner Kolleginnen oder Kollegen befristet erhöht werden.

4. Organisatorische Regelungen

a) Allgemeines

- Alle Kollegen und Kolleginnen nehmen mehrmals am Tag Kenntnis vom Stand der Vertretungsplanung. Die Klassenleitungen nehmen auch vom Vertretungsplan ihrer Klasse Kenntnis und stellen die Information der Kinder sicher.
- Aufsicht aus dem Nebenraum wird nur in besonderen Notsituationen angeordnet. Sie ist keine Mehrarbeitsstunde. Den Schülerinnen sollen Arbeitsmaterialien der zu vertretenden Lehrkraft, aus dem Fundus der Fachschaften oder aus einer vorangegangenen Stunde heraus zur Verfügung gestellt werden.

- Kleine Lerngruppen (WP-Gruppen, Restgruppen, ...) können bei Unterrichtsausfall zusammengelegt oder auf andere Lerngruppen verteilt werden.
- Klassenfahrten verschiedener Klassen finden (gemäß Konferenzbeschluss) zur selben Zeit statt.
- Alle weiteren außerunterrichtlichen Veranstaltungen (Projekte, Exkursionen etc.) sollen in die zu Schuljahresbeginn terminierten Aktionswochen gelegt werden.

b) Vorhersehbarer Vertretungsbedarf

- Die Genehmigung von Fortbildung während der Unterrichtszeit setzt in der Regel voraus, dass eine Vertretung gesichert ist. Es soll nur eine Lehrkraft pro Unterrichtsvormittag für eine Fortbildung beurlaubt werden.
- Bei vorhersehbarem Vertretungsbedarf (Fortbildung, Klassenfahrten oder sonstigen Beurlaubungen) stellt die zu vertretende Lehrkraft Planungsunterlagen / Material für den Unterricht zur Verfügung auf die die Vertretungslehrkräfte zurückgreifen können.

c) Unvorhersehbarer Vertretungsbedarf

- Bei unvorhersehbarer Abwesenheit muss dies telefonisch oder per eMail bis spätestens 7.30 Uhr dem für die Organisation des Vertretungsunterrichtes Verantwortlichen gemeldet werden. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll so schnell wie möglich mitgeteilt werden.
- Wenn es der erkrankten Lehrkraft zumutbar ist, dann übermittelt sie telefonisch, per Fax oder per e-mail den vertretenden Kolleginnen oder Kollegen Hinweise und Aufgaben für den zu vertretenden Unterricht. (§ 10 (4) ADO)

5. Inhaltliche Regelungen

- a) Der Unterricht in einem bestimmten Fach soll, wenn möglich, nach den Vorgaben der ausfallenden Lehrkraft vertieft oder weitergeführt werden.
- b) Vertretungsstunden sind vorrangig Übungsstunden. Es sollen fachübergreifend Grundlagenwissen und methodischen Grundfertigkeiten geübt, wiederholt und gefestigt werden:
 - **Grundlegende Beherrschung der deutschen Sprache**

- Einfache Sachverhalte aufnehmen und in Wort und Schrift wiedergeben
 - Einfache Texte fehlerfrei schreiben
 - **Beherrschung einfacher Rechentechniken**
 - Grundrechenarten
 - Zahlverständnis, auch einfache Brüche und Dezimalbrüche
 - Maßeinheiten
 - Dreisatz und Prozentrechnen
 - Grundlagen der Geometrie
 - **Grundkenntnisse in Englisch**
 - Einfache Sachverhalte in Englisch ausdrücken können
 - Englisch in Alltagssituationen zur Verständigung anwenden können
- c) Die Schülerinnen und Schüler führen einen „Individuellen Förderplan“, in dem die Arbeit in den Vertretungsstunden angefertigt und/oder dokumentiert wird.
- d) Im Lehrerzimmer und im schulinternen Netzwerk stehen Materialien zur Verfügung, die auch ad hoc Anwendung in Übungsstunden finden können.
- e) Der Anleitung zur selbständigen Arbeit soll eine besondere Rolle zukommen.

6. Rechtliche Grundlagen

- a) Allgemeine Dienstordnung NRW, bes. §5, §10
- b) Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224)